

**Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen
Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)
–Gebührensatzung für den Fachdienst Gesundheitswesen des Kreises Wesel–
vom 14.10.1998**

in der Neufassung vom 22.10.2018

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Bei Amtshandlungen nach dem ÖGDG NRW, die nicht Pflichtaufgaben des Kreises zur Erfüllung nach Weisung sind, werden die in anliegendem Gebührentarif festgelegten Gebühren erhoben für besondere Verwaltungsleistungen, soweit sie von dem / der Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn / sie unmittelbar begünstigen. Außerdem werden für Amtshandlungen nach § 17 Abs.1 Nr. 6 ÖGDG NRW in Verbindung mit §§ 18 und 19 Trinkwasserverordnung (TrinkwV), bezogen auf Anlagen nach § 3 Nr. 2 b und c TrinkwV, Gebühren festgelegt, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 10.9.3.6 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) abweichen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen,

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den / die Gebührenschuldner / -schuldnerin sowie auf Antrag dessen / deren wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr und die bereits

entstandenen Auslagen zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(5) Für die Erhebung von Kleinbeträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind der / die Antragsteller / -stellerin und der / diejenige, in dessen / deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 KAG NRW sowie die §§ 6 und 7 GebG NRW in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5

Entstehung der Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den / die Kostenschuldner / -schuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6

Auslagen und Kosten

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der / die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefaxgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) – Gebührensatzung für den Fachbereich Gesundheitswesen des Kreises Wesel – vom 14.10.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.07.2008 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr – Euro –
1	Amtl. Bescheinigungen, Zeugnisse,	
1.1	Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW Amtl. Bescheinigung	10,00 bis 30,00 €
1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 bis 600,00 €
2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Feuerbestattungsgesetz	30,00 bis 125,00 €
3	Ausfertigung und Aushändigung von Auf- zeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten/innen gem. § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung (RöV)	10,00 €
4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren zu den Tarif- stellen 1.1 und 1,2 zu erheben.)	
4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebühren-pflichtig sind.	0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Ab-schnitten des Gebühren-verzeichnisses zur GOÄ
4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

	Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ).	
5	Sonstige Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, Stellungnahmen	10,00 bis 500,00 €
6	Prüfung, Besichtigung oder Kontrolle eines dezentralen kleinen Wasserwerkes (Wasserversorgungsanlage gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV) oder einer Kleinanlage zur Eigenversorgung (Wasserversorgungsanlage gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV) im Rahmen der Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach §§ 18, 19 TrinkwV ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen	84 €
7	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.	10,00 bis 500,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 22.10.2018

gez. Dr. Müller
Landrat